

V.

Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.**Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 333).**

Der gegenwärtige Kriegszustand, der die gesamte männliche wehrpflichtige Bevölkerung Deutschlands zur Verteidigung des Vaterlandes erfordert, bringt tief einschneidende Veränderungen in der industriellen Erzeugung mit sich. Während für manche Industriezweige, namentlich solche, die für den Heeresbedarf und die Nahrungsmittelindustrie arbeiten, mindestens vorübergehend eine außergewöhnliche Häufung der Arbeit eintritt, ist für andere Industriezweige nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen, daß sie nicht zum Stilliegen kommen. Um beiden Erfordernissen Rechnung zu tragen, insbesondere um der nicht zum Kriegsdienste herangezogenen männlichen und der weiblichen Bevölkerung in weitestgehendem Maße Beschäftigung zu sichern, müssen Ausnahmen von den Beschränkungen, die die Gewerbeordnung für die Beschäftigung von Arbeitern vorsieht, zugelassen werden.

Der Entwurf gibt dem Reichskanzler die Ermächtigung, allgemein Ausnahmen zuzulassen. Darüber hinaus sollen auch die höheren Verwaltungsbehörden befugt sein, auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen. (Begr.)

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichskanzler allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in den §§ 135 bis 137a Abs. 2, 154a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den